



BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

nach §9 Abs.8 BauGB

INHALT:

1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes und Rechtsgrundlagen
2. Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
3. Erfordernis der Planaufstellung
4. Erläuterung der Planung
5. Darstellungen des Flächennutzungsplans
6. Anmerkungen zur Plandarstellung
7. Kosten und Finanzierung des Bebauungsplanes

1. BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Gemeinde Herxheim hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Obere und Untere Hauptstraße, Abschnitt B: Holzgasse bis Speiertsgasse' beschlossen.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch E Vertr. v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzVO 1990.

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104).

Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880, geändert durch G zu dem Einigungsvertrag vom 23.09.1990, BGBl. II S. 885).

Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277).

2. LAGE DES PLANGEBIETES UND GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt im wesentlichen den Bereich der Oberen Hauptstraße von der Höhe der Einmündung der Holzgasse (einschließlich) bis zur Einmündung der Speiertsgasse in die Untere Hauptstraße (einschließlich) unter Einschluß der Einmündungsbereiche der Straßen, Gassen und Wege in diesem Abschnitt.

Das Gebiet des Bebauungsplan besteht überwiegend aus Verkehrsflächen in öffentlichem Eigentum. Zu den privaten Flächen hin wurde die jeweilige straßenseitige Gebäudefront als Abgrenzung gewählt. Zwischen den Gebäuden folgt die Grenze des Plangebietes in der Regel den privaten Grundstückseinfriedungen bzw. wird als Linie zwischen den Hausecken gezogen.

Im einzelnen gehören zum räumlichen Geltungsbereich Teilflächen folgender Flurstücke:
222/1, 372/1, 372/12, 656, 658/1, 659, 663 und 3393/1.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

3. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Bedingt durch die historisch gewachsene Ortsform von Herxheim als Straßendorf haben die Obere und Untere Hauptstraße die Funktion einer Hauptachse sowohl für den örtlichen wie auch für den überörtlichen Verkehr. In seinem Mittelteil führt der Straßenzug durch den zentralen Einkaufs- und Dienstleistungsbereich um das Rathaus. Außerhalb des engeren Ortskerns hat die Hauptstraße neben der Bewältigung des innerörtlichen und

des Durchgangsverkehrs vor allem Bedeutung als Erschließungsstraße für die anliegenden Wohn- und Betriebsgrundstücke.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zur Ortskernsanierung Herxheim wurden in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Oberen und Unteren Hauptstraße u.a folgende städtebaulichen Mängel nachgewiesen:

- übermäßige Inanspruchnahme des Straßenraums durch den fließenden und ruhenden Verkehr; insbesondere im Kernbereich sind die Flächen für andere Nutzungen zu knapp bemessen (Gehwege, Vorflächen der Geschäfte);
- Gefährdungen und Lärmbelästigungen durch zu schnelles Fahren bedingt durch zu breite Fahrbahnen und fehlende Gliederung des Straßenraumes;
- ungeordnetes Parken, vor allem im Einkaufsbereich; dadurch wird die Verkehrssicherheit, besonders für querende Fußgänger stark beeinträchtigt;
- fehlende Gestaltung des Straßenraums durch Grün;

Insgesamt wird der Straßenzug Obere und Untere Hauptstraße seinen vielfältigen Funktionen (Verkehrsbewältigung, Einkaufsbereich, Teil des Ortszentrums, Erschließung) mit dem jetzigen Ausbaustand nicht mehr gerecht.

Zur Behebung der Mißstände und zur Erreichung eines ortsgerechten Straßenausbaus, der sich an den funktionalen und gestalterischen Erfordernissen orientiert, beabsichtigt die Gemeinde Herxheim einen Umbau des Straßenzuges.

Dazu wurde vom Büro ARUPLAN unter Berücksichtigung der Sanierungsziele für diesen Bereich ein Gestaltungskonzept für den Ausbau der Ortsdurchfahrt entwickelt und vom Büro Voigt als RE-Entwurf ausgearbeitet.

Da es sich bei der Oberen und der Unteren Hauptstraße um eine klassifizierte Straße -die Landesstraße L 493- handelt, wird für die geplante Umgestaltung von der zuständigen Straßenbehörde ein förmliches Verfahren zur Schaffung der nötigen Rechtssicherheit gefordert. Die Gemeinde Herxheim hat daraufhin die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Bereich der Hauptstraße beschlossen.

4. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

Der Bebauungsplan 'Obere und Untere Hauptstraße, Abschnitt B: Holzgasse bis Speiertgasse' zielt auf die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie auf die Sicherung der menschenwürdigen Umwelt.

Diese Oberziele der Planung sollen durch einen Umbau und eine Umgestaltung der Straßenflächen gemäß den neueren Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Verkehrstechnik auf dem Gebiet des ortsgerechten Straßenausbaus erreicht werden.

Insbesondere wird dabei eine deutliche Verminderung der durch den motorisierten Verkehr verursachten Emissionen und Gefährdungen angestrebt, die Nutzbarkeit der Freiflächen und der Randbebauung soll gesichert und das Ortsbild nachhaltig verbessert werden.

Für den Straßenabschnitt 'Obere und Untere Hauptstraße, Abschnitt B: Holzgasse bis Speiertgasse' sind folgende Ausbaugüten geplant:

Flächen für den fließenden Verkehr:

Zur Erreichung einer Geschwindigkeitsverminderung und um Flächen für andere Nutzungen zu gewinnen, wird die Fahrbahnbreite auf das verkehrstechnisch notwendige Maß reduziert. Bei der maßgeblichen Verkehrsbelastung wurde eine Regelbreite von 5,50 m gewählt (im Begegnungsfall von überbreiten Fahrzeugen können die seitlichen Rinnen mitbenutzt werden). Die Ausführung der Fahrbahndecke erfolgt in Asphalt, im Bereich Rathaus/Vorplatz Villa Wieser bis zur Einmündung Niederholzstraße erfolgt der Ausbau der Fahrbahn mit Natursteinpflaster, für die Entwässerungsrinnen ist Pflaster vorgesehen.

Durch die Verwendung von Asphalt anstelle des jetzigen Pflasters ist eine deutliche Herabsetzung der Geräuschentwicklung zu erwarten.

Flächen für den ruhenden Verkehr:

In Teilen sind rechts und links der Fahrbahn Flächen für das Parken von Fahrzeugen geplant.

Im Abschnitt Napoleonstraße bis Leonard-Peter-Straße ist mit Ausnahme von 2 Stellplätzen auf die Ausweisung von Parkflächen verzichtet worden, um die Seitenräume für Fußgänger, Radfahrer und Gestaltungselemente (Grünflächen) freizuhalten. Außerhalb des Plangebietes sind Stellplätze vorhanden, bzw. geplant (Parkplatz Napoleonstraße, Parkdeck Obere Hauptstraße 16).

Flächen für Fußgänger:

Die für Fußgänger nutzbaren Bereiche werden im Zuge der Planung deutlich vergrößert. Im Abschnitt Kirchberg, Leonard-Peter-Straße bis Käsgasse reduziert sich die Gehwegbreite auf der Südseite aufgrund der Flächenaufteilung (Schrammbereich an der Mauer, Fahrbahnbreite, Gehweg vor Hausfront) auf 57 cm an einer Stelle.

Der Gehweg auf der Nordseite führt über den Kirchberg.

Zum besonderen Schutz der Fußgänger sind in diesem Abschnitt Hochbordsteine geplant.

Flächen für Radfahrer:

Von Napoleonstraße bis Leonard-Peter-Straße wird auf der Südseite ein 1,0 m breiter Radweg mit Abstandstreifen zur Fahrbahn (breitenvariierend, je nach Platzvorrat) mitgeführt.

Gestaltung durch Grün:

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraumes sind Verkehrsgrünflächen und Baumpflanzungen vorgesehen.

Neben der Betonung der Trennung zwischen Fahrbahnen und anderen Flächen wird durch die Baumpflanzungen eine Gliederung des Straßenraums in der Tiefe bewirkt.

Eine solche Abschnittsbildung wirkt zum einen positiv für das Ortsbild, zum anderen geschwindigkeitsdämpfend.

5. DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herxheim ist der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Die Darstellung des vorbereitenden Bauleitplanes wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen, das Plangebiet wird als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist demzufolge nach § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

6. ANMERKUNGEN ZUR PLANDARSTELLUNG

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der Detailplanung für den Straßenumbau im Maßstab 1:250 erstellt.

Dementsprechend enthält die Planzeichnung Darstellungen, die über die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes hinausgehen.

Diese Darstellungen wurden nachrichtlich, d.h. ohne Rechtskraft in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

Dadurch wird zu einem die zugrundeliegende Entwurfsplanung verdeutlicht, zum anderen ist so nachvollziehbar, wie die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Entwurfsplan entwickelt wurden.

7. KOSTEN UND FINANZIERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes und die Durchführung der damit in Verbindung stehenden Maßnahmen werden im Auftrag der Gemeinde Herxheim in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauamt ermittelt.

Über die Finanzierung der Maßnahmen wird eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde herbeigeführt.

Die vereinbarten Finanzanteile werden von der Straßenbaubehörde bzw. von der Gemeindeverwaltung zum erforderlichen Zeitpunkt in den Haushalten bereitgestellt.

In den Kreuzungsbereichen richtet sich die Kostentragung nach den Kreuzungsrichtlinien des Landes. Gegebenenfalls sind gesonderte Abrechnungsbiete nach § 19 LStrG zu bilden.

erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Herxheim
durch

Bachtler, Störtz, Böhme
(früher Aruplan)

erstellt im Mai 1988
geändert im Februar 1989
geändert im Febr. 1992